



Information zur Überleitung der Mitarbeiter/innen in im Pflege- und Sozial-/Erziehungsdienst in die neuen Anlagen 30 bis 33 AVR im Bereich der RK Ost (Erz-/Bistümer Berlin, Hamburg, Erfurt, Dresden-Meißen, Magdeburg und Görlitz)

Stichtag für die Überleitung ist einheitlich der **1. Juli 2012**.

Übergeleitet werden nur die Mitarbeiter/innen im Bereich Ärzte, Pflege und Sozial-/Erziehungsdienst.

Bei der Überleitung wird die bisher nach den Anlagen 2, 2a, 2c oder 2d erzielte Vergütung mit dem Entgelt verglichen, das die/der Mitarbeiter/in unter Anwendung der neuen Anlagen 30 (Ärzte), 31 (Pflege im Krankenhaus), 32 (Pflege in Betreuungseinrichtungen) oder 33 (Sozial- und Erziehungsdienst) erreicht.

Durch die Überleitung kann es Gewinner (die neuen Anlagen sehen im Vergleich eine höhere Vergütung vor) oder Verlierer (die alten Anlagen sahen insbesondere durch Kinder-/Verheirateten-Ortszuschläge oder Kinderzulagen eine höhere Vergütung vor) geben.

Die Gewinner bekommen unmittelbar mit der Umstellung die höhere Vergütung, die Verlierer erhalten in Höhe der Differenz zu ihrer früheren Vergütung eine Besitzstandszulage.

Der Grundsatz: Jeder (auch der Besitzständler) muss im Vergleich zu seiner früheren Vergütung mindestens die festgesetzte Vergütungserhöhung von 2,32% bekommen, also ab Juli 2012 beispielsweise bei einem Bruttoeinkommen von 2.000 € mindestens 46,40 € mehr Bruttogehalt in seiner Abrechnung haben als bei der Abrechnung im Juni 2012.¹

Für die Überleitung gibt es auf der Internetseite

<https://caritas-dienstgeber.de/service/avr-umstellungsrechner.html>

einen Umstellungsrechner, mit dem man die Richtigkeit seiner Überleitung prüfen kann. Dabei ist allerdings aus Sicht der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Ost (RK Ost) folgendes zu beachten:

1. Der Rechner kann nur dann zu richtigen Ergebnissen kommen, wenn die bisherige Eingruppierung (Angaben aus der Kopfzeile der Abrechnung Juni 2012 entnehmen!) im alten System richtig war. Wenn hier ein Bewährungsaufstieg noch nicht gewährt wurde oder die Vergütungsgruppe/Stufe nicht stimmt, muss das **vorher** berichtigt werden.

¹ Soweit einige Krankenhäuser im Bereich der RK Ost bereits die Vergütungserhöhung zahlen, muss der monatliche Bruttobetrag mindestens gleich bleiben. Falls bereits vor dem 1. Juli auf die neuen Anlagen umgestellt wurde, ist jeweils der Monat vor und der Monat nach der Umstellung zu vergleichen.

2. Bei den monatlichen Zulagen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Zulagen im alten **und** im neuen System erfasst werden oder bei unveränderter Höhe in beiden Systemen die Zulagen nicht erfasst werden, damit es nicht zu falschen Ergebnissen kommt.
Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Erfassung der monatlich regelmäßig gezahlten Zulagen unbedingt notwendig, weil die neuen Anlagen grundsätzlich nur die Zahlung anteiliger Zulagen entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang vorsehen.
3. Der Rechner sieht unter dem Feld „persönliche Zulagen –neu-“, automatisch die Zahlung des Leitungsentgelts in Höhe von 1,75 % vor, ohne dass man dies eingestellt hat. Richtig ist aber, dass nach der Entscheidung des Vermittlungsausschusses **das Leistungsentgelt in 2012 nicht** gezahlt wird. Man muss die Eingabe korrigieren, indem man in dem entsprechenden Feld den Wert „0“ anklickt. Unterlässt man das, wird sowohl den Umstellungsverlierern als auch den Umstellungsgewinnern ein Leistungsentgelt zugerechnet, das aber nicht gezahlt werden soll. Wird das Feld nicht auf „0“ umgestellt, würde das Ergebnis für die Umstellungsgewinner bis Ende dieses Jahres und für die Umstellungsverlierer (Besitzständler) dauerhaft negativ verfälscht werden.
4. Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses der RK Ost ist aus Sicht der Mitarbeiterseite der RK Ost in mehreren Punkten rechtswidrig, weil sie unzulässig in Regelungen der Bundeskommission der AK eingreift:
 - a) Das Leistungsentgelt wird entgegen der Entscheidung der Bundeskommission in den ersten 12 Monaten nur teilweise (ab 1.1.2013) gezahlt.
 - b) Der Besitzstand aus der Umstellung soll bei Stufensteigerungen oder Tarifierhöhungen bis 2020 abgebaut werden. (nur in Anlage 32 und 33)
 - c) Umstellungsgewinner sollen höchstens 3% ihres Gewinns ab sofort ausgezahlt bekommen, der Rest soll ihnen zunächst vorenthalten werden. (nur in Anlage 32 und 33)
 - d) Mitarbeiter/innen im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 33) sollen –soweit sie sich in befristeten Projekten befinden- von der Überleitung ausgenommen werden.

Die Mitarbeiterseite der Bundeskommission hat wegen der genannten Punkte Klage erhoben. Unabhängig davon muss sich jede/r betroffene Mitarbeiter/Mitarbeiterin, wenn sie/er von den Abweichungen nach Ziffer a) bis d) betroffen ist und sich dagegen wehren will, an die zuständige diözesane Schlichtungsstelle wenden oder Klage beim staatlichen Arbeitsgericht einreichen.

Um zunächst einen Rechtsverlust zu vermeiden, sollte man nach § 23 des Allgemeinen Teils der AVR auch ein entsprechendes Forderungsschreiben an seinen Dienstgeber richten, in dem man die Anwendung der Bundesregelungen zu den Punkten a) bis d) verlangt, wenn man davon betroffen ist.

Wer Fehler in seiner Eingruppierung oder Stufenzuordnung vermutet, müsste ebenfalls auf schriftlichem Wege umgehend eine Korrektur von seinem Dienstgeber verlangen.

In den Bistümern sind die Neuregelungen erst in diesen Wochen in Kraft gesetzt worden, daher ist es möglich, dass die Überleitung erst im Spätsommer oder Herbst tatsächlich durchgeführt wird.

20. Juli 2012

Mitarbeitervertreter der Regionalkommission Ost